

Deutsche Übersetzung

Diese Übersetzung wurde vom TÜV-Verband in Auftrag gegeben. Der TÜV-Verband übernimmt keine Verantwortung für die Korrektheit dieser Übersetzung. Hinweise zur Verbesserung können an den Verlag des TÜV-Verband geschickt werden. Bei Unstimmigkeiten oder Zweifeln ist ausschließlich die englische Version gültig.

Herausgeber: TÜV-Verband e. V. | Friedrichstraße 136 | 10117 Berlin

Verweisung Nr.: CABF-R-055	Forum der Konformitätsbewertungsstellen PED/SPV (CABF) CABF
Zusammenhang mit der DGRL: Abschnitt 36	CABF-Empfehlung
Frage:	Müssen notifizierte Stellen anderen nach DGRL (PED) notifizierten Stellen jede Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung oder Rücknahme einer Bescheinigung melden?
Antwort:	Nein
Begründung:	<p>Die notifizierten Stellen, anerkannten unabhängigen Prüfstellen und die Betreiberprüfstellen melden der <u>notifizierenden Behörde</u> jede Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung oder Rücknahme einer Bescheinigung.</p> <p>Andere nach DGRL (PED) notifizierte Stellen erhalten lediglich eine Meldung über <u>negative Konformitätsbewertungsergebnisse</u> wie die Verweigerung der Ausstellung einer EU-Baumusterprüfbescheinigung oder die Aussetzung oder Rücknahme der Zulassung von Qualitätssicherungssystemen, siehe Artikel 36, Absatz 2, und die Verfahren der Module B, D, D1, E, E1, H und H1.</p> <p>Meldet ein Hersteller seiner notifizierten Stelle aus Eigeninitiative unter anderem, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Produktion ausgesetzt oder eingestellt wurde, – der Hersteller die Rücknahme einer Bescheinigung beantragt hat, – eine andere notifizierte Stelle vom Hersteller gewählt wurde, <p>sind das solche freiwilligen Fälle, in denen die notifizierte Stelle nicht verpflichtet ist, dies anderen Stellen zu melden.</p>
Ursprüngliche Verweisung: TRG 181 Rev 1	
Angenommen vom CABF am: 04./05.11.2025	
Anmerkung:	